

Satzung des Vereins "SpielRaum Hannover e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "SpielRaum Hannover". Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des gemeinschaftlichen Spielens und der Begegnung zwischen Menschen verschiedener Altersgruppen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Veranstaltung öffentlicher Spieleabende, Turniere und Workshops,
 - die Förderung und Verbreitung von analogen Brett- und Gesellschaftsspielen,
 - den gelegentlichen Einsatz digitaler Spiele zur Medienbildung und Teilhabe,
 - die Bereitstellung und Pflege einer offenen Spielesammlung,
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
4. Spiele um Geld und Spiele mit sittenwidrigen Inhalten sind im Rahmen der Vereinstätigkeit ausgeschlossen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt keine in erster Linie wirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

3. Passive Mitglieder sind Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern ohne an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht im Verein.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen, an Veranstaltungen teilzunehmen und das Vereinsangebot zu nutzen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Unterstützung der Vereinsziele und zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
3. Bei Rückstand von Beitragszahlungen ruht das Stimmrecht bis zum Ausgleich.
4. Der Konsum und das Mitführen von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetz (BtmG) ist bei allen Veranstaltungen und in allen Räumlichkeiten des Vereins untersagt. Verstöße können zum Ausschluss aus dem Verein führen.
5. Mitglieder haben 3 Monate nach der 1. Mitgliedszahlung ein Stimmrecht.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Die Beiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
3. Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine

Einberufungsfrist von vier Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit

der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand ehrenamtlich beratend bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand benannt. Sie müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Beirat hat keine Vertretungs- oder Stimmrechte in Vorstand oder Mitgliederversammlung.
4. Der Beirat besteht aus: Kassenprüfung, Schriftführung, Materialwart

§ 17 Kassenwart

1. Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte und die Kontoführung des Vereins.
2. Er schließt mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher ab und legt die Abrechnung dem Kassenprüfer zur Überprüfung vor.

§ 18 Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands.
2. Die Protokolle unterschreibt er gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder ersatzweise mit dessen Stellvertreter.

§ 19 Materialwart

1. Der Materialwart besorgt den Einkauf von Spielen, Inventar und Verbrauchsmaterial.
2. Er pflegt die Bestände in den Einrichtungen des Vereins.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre.
2. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.
3. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 21 Auflösung des Vereins / Vermögensbindung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dabei kann bestimmt werden, dass es an eine andere juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts fällt, die es für wohltätige Zwecke oder für ähnliche Zwecke wie der Verein zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 09.09.2025 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.